



Kinderbetreuungs-Verordnung

vom 28. November 2013

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2013	28.11.2013	Neufassung	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Grundsatz	4
	Planung.....	4
	Anwendungsbereich	4
II.	BEITRAGSBERECHNUNG.....	5
	Beitragssatz	5
	Referenzwert Kinderkrippe	5
	Referenzwert Tagesstruktur	5
	Referenzwert Tagesfamilienbetreuung	5
	Gewichtung der Betreuungstage	5
	Beitragsberechtigte Betreuungstage	5
	Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	5
III.	ELTERNBEITRÄGE	6
	Reglement	6
	Nicht subventionierte Betreuungstage	6
IV.	VERFAHREN	6
	Leistungsvereinbarungen	6
	Geltendmachung des kommunalen Beitrages	7
V.	BETRIEBSFÜHRUNG	7
	Aufnahmepflicht.....	7
	Dokumentation.....	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Ergänzende Bestimmungen.....	7
	Widerruf der Leistungsvereinbarung	7
	Gemeinderat und Schulpflege	7
	Rechtsschutz.....	7
	Inkrafttreten	8

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. Zudem die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Gemeinde Pfungen beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch kommunale Beiträge, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Pfungen selbst geführt werden.

⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsverhältnisse in Angeboten wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen.

⁵ Ebenfalls von der Mitfinanzierung ausgeschlossen sind Betreuungsverhältnisse von Kindergarten- und Schulkindern in Tagesstrukturen ausserhalb des Angebotes der Gemeinde, ausser Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein.

Art. 2

Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.

Art. 3

*Anwendungs-
bereich*

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten mit Standort Pfungen. Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und der Gemeinde Pfungen. Die Gemeinde Pfungen kann eine Vereinbarung nur dann abschliessen, wenn die Trägerschaft die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllt oder bei der Betreuung in Tagesfamilien die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien eingehalten sind.

² Reichen die Betreuungsplätze am Standort Pfungen nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen, in wie weit weitere Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb von Pfungen nach analogen Kriterien mitfinanziert werden können.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist oder von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Die Gemeinde kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

⁴ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

- Art. 4**
Beitrags-
satz Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.
- Art. 5**
Referenz-
wert Kin-
derkrippe Der Referenzwert für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe wird auf der Basis der kantonalen Krippenrichtlinien und den Empfehlungen des Verbandes KitaS festgelegt.
- Art. 6**
Referenz-
wert Tages-
struktur ¹ Der Referenzwert für ein Betreuungsmodul in den Tagesstrukturen wird auf der Basis der kantonalen Hortrichtlinien und den Empfehlungen des Verbandes KitaS festgelegt.
² Der Referenzwert wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.
- Art. 7**
Referenz-
wert Tages-
familienbe-
treuung ¹ Der Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.
² Der Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt (maximaler Elternbeitrag).
- Art. 8**
Gewich-
tung der
Betreu-
ungstage ¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss kantonalen Richtlinien (Krippen- und Hortrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.
³ Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung der Altersgruppen.
- Art. 9**
Beitragsbe-
rechtigte
Betreu-
ungstage Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede privat geführte Kindertagesstätte am Standort Pfungen in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module fest.
- Art. 10**
Beitragsbe-
rechtigte
Betreu-
ungstun-
den Bei den privat geführten Tagesfamilienorganisationen werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

III. Elternbeiträge

Art. 11

Reglement

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement welches für in Pfungen wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter (ausser Mittagsbetreuung) müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

³ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Gemeinde Pfungen und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen

Art. 12

Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Pfungen nicht subventionierte Betreuungstage bzw. -stunden sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 13

Leistungsvereinbarungen

¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften sowie die Zusprechung von Planungskontingenten festgelegt.

² Bei den privat geführten Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und der zur Anwendung gelangende marktübliche Referenzwert für einen Betreuungstag festgehalten.

³ Bei den Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsmodule und die entsprechenden marktüblichen Referenzwerte der Betreuungsmodule festgehalten.

⁴ Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und der zur Anwendung gelangende marktübliche Referenzwert für eine Betreuungsstunde festgehalten.

⁵ Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

⁶ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁷ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Juli vor.

<i>Geltend- machung des kom- munalen Beitrages</i>	Art. 14
	<p>¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule, bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.</p>

V. Betriebsführung

<i>Aufnahme- pflicht</i>	Art. 15
	<p>¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -module bzw. -stunden angehalten, Kinder von subventionsberechtigten Familien aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.</p> <p>² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.</p> <p>³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).</p>

<i>Dokumen- tation</i>	Art. 16
	<p>¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebs Reglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.</p> <p>² Entzieht die Sozialbehörde oder die dafür zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.</p>

VI. Schlussbestimmungen

<i>Ergänzende Bestim- mungen</i>	Art. 17
	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen

<i>Widerruf der Leis- tungsver- einbarung</i>	Art. 18
	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen bzw. über die Richtlinien über die Bewilligung der Tagesstrukturen eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

<i>Gemeinde- rat und Schulpflege</i>	Art. 19
	Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

<i>Rechts- schutz</i>	Art. 20
	Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

*Inkrafttre-
ten*

Art. 21

Diese Kinderbetreuungsverordnung tritt per 01. August 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Pfungen anlässlich der Versammlung vom
28. November 2013 gutgeheissen.

Gemeinde Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Matthias Küng
Gemeindeschreiber